

Richtlinien der Verbandsgemeinde Selters über die Förderung der Jugendarbeit von Vereinen und Jugendgemeinschaften vom 30. Juni 2020

1. Allgemeines

- a) Die Verbandsgemeinde Selters gewährt an Vereine, insbesondere kirchliche, kulturelle und Sport treibende Vereine und Jugendgemeinschaften zur Förderung der Jugendarbeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 10,00 € je aktives Mitglied im Alter von 5 bis 18 Jahren. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- b) Förderungsberechtigt sind Vereine und Jugendgemeinschaften, die
 - ba) eine Satzung und einen gewählten Vorstand nach den Bestimmungen der §§ 25 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haben,
 - bb) einem überregionalen Dachverband angehören,
 - bc) Jugendliche bis 18 Jahre als beitragszahlende Mitglieder führen und
 - bd) mindestens einen Übungsleiter beschäftigen.
- c) über die Förderungswürdigkeit weiterer Jugendgemeinschaften entscheidet der Ausschuss Soziales, Jugend, Sport und Kultur.

2. Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses sind:

- a) Der Verein (Jugendgemeinschaft) muss seinen Sitz innerhalb der Verbandsgemeinde Selters haben.
- b) Für die Berechnung des Zuschusses können nur solche jugendlichen Vereinsmitglieder berücksichtigt werden, die innerhalb der Verbandsgemeinde Selters mit Hauptwohnsitz wohnen.
- c) Der Zuschuss wird für alle aktiven jugendlichen Mitglieder des Vereins gewährt, die am 31.12. des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- d) Der Zuschuss pro Jahr und aktives jugendliches Mitglied kann dem Verein nur einmal gezahlt werden, unabhängig davon, ob das Mitglied sich in einer oder mehreren Abteilungen des betreffenden Vereins betätigt. Ist die Person Mitglied in verschiedenen Vereinen, so wird jedem Verein der jährliche Zuschuss in Höhe von 10,00 € gewährt.

3. Antragsverfahren

Der Zuschuss ist bis **spätestens 30.09.** des jeweiligen Jahres bei der Verbandsgemeindeverwaltung Selters schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag ist eine Mehrausfertigung der Mitgliedermeldung an den zuständigen Dachverband beizufügen. Sofern ein solcher Dachverband nicht besteht, ist ausnahmsweise eine namentliche Aufstellung der Jugendlichen mit mindestens folgenden Angaben beizufügen:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung des jugendlichen Mitgliedes.

Die Angaben sind vom 1. Vorsitzenden zu bestätigen, dabei ist die Zahl der jugendlichen Vereinsmitglieder, die innerhalb der Verbandsgemeinde Selters wohnen, anzugeben.

4. Auszahlung des Zuschusses:

Der jährliche Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag jedem Verein (Jugendgemeinschaft) gemäß der Anzahl der gemeldeten und anerkannten Jugendlichen jeweils im **November** eines jeden Jahres für das **laufende** Jahr durch die Verbandsgemeindekasse Selters ausgezahlt.

5. Haftung, Prüfung, Rückforderung:

Der Verein (Jugendgemeinschaft) haftet der Verbandsgemeinde für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Dies ist bei der Antragstellung von einer verantwortlichen Person (Vorsitzender, Geschäftsführer o. ä.) – unter selbstschuldnerischer Mithaftung – zu bestätigen.

Die Verbandsgemeinde ist bei begründetem Anlass berechtigt, Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Vereins (Jugendgemeinschaft) zu nehmen.

Erkannter Missbrauch führt zum sofortigen Verlust der Förderungswürdigkeit. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind vom Verein (Jugendgemeinschaft) bzw. der verantwortlichen Person an die Verbandsgemeinde zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab dem 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 30.06.2003 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Antragstellung die Förderbedingungen für Vereine gemäß Abschnitt 1 b) durch entsprechende Belege nachzuweisen sind.